



**Prüfungsordnung
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Photonics
mit dem Abschluss Master of Science
vom 23. Februar 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Photonics der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Ordnung am 25. Januar 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Februar 2023 zugestimmt. Der Präsident hat am 23. Februar 2023 die Ordnung genehmigt.

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Musterstudienplan und Modulkatalog
- § 6 Zusatzmodule
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 10 Nachteilsausgleich

II Masterprüfung

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 14 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 17 Freiversuch zur Notenverbesserung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 21 Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung in Photonics führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums auf dem Gebiet der Optik und der optischen Technologien. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie sowohl auf dem Gebiet der optischen und physikalischen Grundlagen als auch in den von ihnen ausgewählten Vertiefungsbereichen der Optik fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller optischer Methoden erworben haben. ³Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie zu effizientem, selbstständigem Arbeiten in aktuellen Themenbereichen der optischen Forschung sowie der Technik und Wirtschaft befähigt sind, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln in der Lage sind.

§ 2

Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“). ²Werden Teile des Studiums im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms an anderen Hochschulen absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Hochschulen aufgrund eines Kooperationsvertrages gemeinsam verliehen werden. ³In diesem Fall wird der erworbene Abschluss bzw. werden die erworbenen Abschlüsse entsprechend der im Kooperationsvertrag enthaltenen Bestimmungen durch die beteiligten Hochschulen gemeinsam dokumentiert.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der/des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) ¹Lehrangebot und Musterstudienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch die Masterarbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann. ²Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. ³Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) ¹Das Studium ist grundsätzlich teilzeitfähig. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. ³Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit, insbesondere von dieser Prüfungsordnung abweichende Vorschriften, trifft die Immatrikulationsordnung.



§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen gebildet.
- (2) ¹Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Prüfungszeugnis dokumentiert. ²Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. ³Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) ¹Am Ende des Studiums wird eine Masterarbeit angefertigt. ²Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 LP vergeben.
- (4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Musterstudienplan und Modulkatalog

- (1) ¹Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät beschließt einen Musterstudienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. ²Der Musterstudienplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Beginn des Semesters elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die jeweiligen Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie über die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.
- (3) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines kooperativen Studienprogramms, insbesondere eines Double-Degree-Abschlusses auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulen anstreben, absolvieren abweichend von dem im Musterstudienplan und dem Modulkatalog beschriebenen Curriculum Leistungen auch an der Partnerhochschule gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

§ 6

Zusatzmodule

¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Prüfungszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Bei der Anmeldung zur Prüfung ist vom/von der Studierenden anzugeben, ob die Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul erbracht wird.



§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 2 gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge zur Anerkennung sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt wird.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang von bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) ¹Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind von der Kultusministerkonferenz - und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Kooperationsvertrag mit der kooperierenden Hochschule ein gemeinsamer Musterstudienplan unter konkreter Auflistung der anrechnungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren oder umrechenbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Auf dem Prüfungszeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind. Abweichendes kann in einem Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule geregelt werden.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und 4 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Studierender/eine Studierende, der/die für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. ³Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Stimmenmehrheit innehaben. ⁴Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung, welche der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁷Das Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. ²Die Zahl der insgesamt anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und in der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. ³Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁵Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 9 Abs. 1. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss überwacht das Qualitätsmanagement, berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Musterstudienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 24 Abs. 3 das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und kann die Erledigung von Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen.



- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen/den Fachvertretern die Modulverantwortlichen. ²Als Modulverantwortliche können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang oder in vergleichbaren Modulen anderer Studiengänge als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. ³In der Regel sind die Modulverantwortlichen Prüfende im Modul. ⁴Sind die Modulverantwortlichen nicht Lehrende in den entsprechenden Modulen, soll die Prüfungsabnahme durch die Lehrenden vorgenommen werden.
- (2) ¹Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt; dies gilt auch für Prüfende, sofern sie nicht Modulverantwortliche sind. ²Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß §54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. ³Zur Prüferin/zum Prüfer sowie zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ⁴Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern es sich um in der beruflichen Praxis und Ausbildung Erfahrene handelt, die selbst mindestens einen Grad über der die durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die/der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie/er wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der/dem Studierenden auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt, insbesondere die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die/der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. ³Andernfalls ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena hinzuweisen.



- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes oder anderer aussagekräftiger Unterlagen verlangt werden.
- (4) ¹Prüfungsverfahren berücksichtigen die Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen. ²Das Weitere regelt die Immatrikulationsordnung.

II Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst:
- Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen) sowie
 - die Masterarbeit.

§ 12

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden.
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden (Prüfungen in elektronischer Form). ²Zulässig sind insbesondere elektronische/digitale Klausuren und Prüfungen, die in den Räumlichkeiten anderer Einrichtungen durchgeführt werden (Distanzprüfungen) sowie Prüfungen mittels Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie). ⁴Für die Durchführung dieser Prüfungen gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form in der aktuellen Fassung.
- (3) Die jeweilige Form der Modulprüfung einschließlich Umfang und Dauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben.
- (4) ¹Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.



- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Der/die Prüfende soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein.
- (6) ¹Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Note der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ³Mindestens eine/einer der Prüfenden soll Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein.
- (7) ¹Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. ²Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung in deutscher Sprache erfolgen. ³In Modulen, in denen Deutsch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache abgelegt. ⁴Auf Antrag des/der Studierenden kann in diesen Modulen eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfenden zustimmen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber mindestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können die Studierenden, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung bis zur Beendigung des Prüfungsverhältnisses als verbindlich. ⁴In dem Antrag hat die/der Studierende zu erklären, dass sie/er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer:
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Photonics eingeschrieben ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Photonics nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. ²Erfüllt die/der Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht, so soll die/der Modulverantwortliche die Zulassung versagen. ³In diesem Fall ergeht ein besonderer Bescheid.



§ 14

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres, die des zweiten spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres erstmals abzulegen. ²Versäumt die/der Studierende aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 16 bleibt unberührt.
- (2) ¹Eine Modulprüfung gilt auch dann als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 8. Fachsemesters erfolgreich abgelegt worden ist. ²Somit müssen alle erforderlichen 90 ECTS aus den Modulen des Studiengangs bis zum Ende des 8. Fachsemesters erworben werden und nur die Masterarbeit kann danach noch bearbeitet werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen, nachdem der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsausschuss anzumelden. ²Die Masterarbeit gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht bis spätestens zum Ende des 12. Fachsemesters beim Prüfungsamt eingereicht wurde.
- (4) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist die/der Studierende selbst verantwortlich. ²Sie/Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (6) ¹Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (7) Ist eine Prüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden. ²Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



(2) ¹Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet. ²Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

³Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann muss jede Teilprüfung bestanden sein. ³Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt:

(5) Die Noten lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(6) ¹Bei der Gesamtnote wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz um die relative Bewertung (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

- A die besten 10%,
- B nächsten 25%,
- C nächsten 30%,
- D nächsten 25%,
- E nächsten 10%,
- FX/F nicht bestanden.

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.



§ 16

Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³An anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abgeleistete Fehlversuche sind anzurechnen. ⁴Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁵Festlegungen dazu trifft der/die Modulverantwortliche.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. ²Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird ohne Angabe von Gründen einmalig gewährt. ²Im Übrigen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen des/der Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann unter Erteilung von Auflagen erfolgen.
- (4) ¹Besteht die/der Studierende die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder hat er/sie nach zweimaligem Nichtbestehen innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung keinen Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung gestellt, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ²Besteht die/der Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist sie ebenso endgültig nicht bestanden. ³In allen Fällen erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (5) ¹Anträge einer/eines Studierenden auf Anerkennung eines Härtefalls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Freiversuch zur Notenverbesserung

- (1) ¹Studierende, die dem Musterstudienplan folgen, haben im Rahmen von Modulprüfungen die Möglichkeit insgesamt bis zu zwei Freiversuche von bestandenen Abschlussprüfungen am Semesterende zur Notenverbesserung zu unternehmen. ²Innerhalb eines Moduls kann eine bestandene Abschlussprüfung jedoch nur einmal wiederholt werden. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (2) Freiversuche sind nur für die Pflichtmodule des ersten Studienjahres möglich, nicht aber für Wahlpflichtmodule und die forschungspraktischen Module Experimental Optics und Internship.



- (3) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Freiversuches muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt werden. ²Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Modulprüfung bereits im ersten Versuch bestanden wurde.
- (4) Der Freiversuch muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Absprache mit dem Modulverantwortlichen unternommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende des übernächsten Semesters.

§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung der/des Studierenden 900 h nicht überschreitet.
- (2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer/einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüferin/Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gestellt und betreut wird. ²Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studierende/ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät zu stellen. ⁵Weitere Fristen sind in § 14 vermerkt.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Masterstudiengang Photonics eingeschrieben ist,
 2. den erfolgreichen Abschluss der Pflichtmodule, (inklusive der forschungspraktischen Module) gemäß Musterstudienplan nachweist,
 3. eine Masterarbeit im Studiengang Photonics nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule im selben Studiengang befindet.
- (5) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 6 dessen Vorsitzende/r. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn
- die in § 18 Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die/der Studierende seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Frist verloren hat.



- (6) Die Masterarbeit wird mit einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Verteidigung abgeschlossen.
- (7) ¹Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen einmalig um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des/der Betreuenden beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit abweichend von Satz 2 entsprechend verlängert. ⁶Verlängert sich die Bearbeitungszeit krankheitsbedingt auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen.
- (8) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit eines neuen Themas nicht angerechnet.
- (9) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. ²Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (pdf-Format) abzuliefern.
- (10) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Dokumentation der Masterarbeit hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (11) Wird die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (12) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten. ²Einer/Eine der Prüfenden soll derjenige/diejenige sein, der/die das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Der/die zweite Prüfende wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ⁴Bei Studierenden, die Teile des Studiums auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Einrichtung absolvieren, soll der zweite Prüfende ein Mitglied der kooperierenden Universität sein. ⁵Mindestens ein Prüfender/eine Prüfende soll Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁶Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁷Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.



- (13) ¹Die Ergebnisse der Arbeit werden von der/dem Studierenden im Rahmen einer mündlichen Verteidigung in einer 20 bis 30-minütigen Präsentation vorgetragen und anschließend diskutiert. ²Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten und der mündlichen Verteidigung gebildet, sofern die Differenz der beiden Gutachtennoten nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁴Dies gilt auch, wenn ein Gutachter/eine Gutachterin die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁵Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter/die dritte Gutachterin. ⁶Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Gutachtennoten und der mündlichen Verteidigung. ⁷Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (14) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich die/der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Prüfungsamt zu melden und die Wiederholung anzumelden, anderenfalls erlischt der Anspruch auf Wiederholung. ³Die Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb eines Monats nach der Anmeldung begonnen werden. ⁴Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Masterarbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät eingereicht werden. ⁵Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁶Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Geltendmachung des Rücktrittsgrundes, spätestens aber ab dem Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei akuter Krankheit oder Unfall der/des Studierenden oder bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.



- (3) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn die/der Studierende bei der Erbringung von Prüfungsleistungen unter Einsatz elektronischer Medien versucht, über ihre/seine Identität zu täuschen oder die Prüfungsleistung durch einen Dritten erbringen zu lassen. ²Ein Studierender/eine Studierende, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfenden bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist die /der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die/der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann die Präsidentin/der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses die Studierende/den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die/der Studierende anzuhören.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und dem geltenden Musterstudienplan entsprechend insgesamt 120 LP erworben wurden. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet.
- (2) Für Teilnehmende an Kooperationsprogrammen gilt: Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende die im entsprechenden Kooperationsvertrag festgesetzten Anforderungen erfüllt hat.

§ 21

Masterzeugnis, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Masterzeugnis auszustellen. ²In das Masterzeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Modulprüfungen sowie auf Antrag der/des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 6 aufgenommen. ³Das Masterzeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit die Masterprüfung abgeschlossen wurde.



- (2) ¹Mit dem Masterzeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science beurkundet. ³Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Studierenden in kooperativen Studienprogrammen, die die Masterprüfung in der Studienrichtung Photonics bestanden haben, werden zwei, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Masterzeugnissen erstellt. ²Sie werden nach Abschluss der Masterprüfung von der Friedrich-Schiller-Universität Jena und von der oder den kooperierenden Hochschulen ausgestellt und enthalten die Gesamtnote der Masterprüfung, Thema und Note der Masterarbeit, die Modulprüfungen und deren Benotung. ³Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis werden der/dem Studierenden zwei Masterurkunden, bei Beteiligung von mehr als zwei kooperierenden Hochschulen eine entsprechende Anzahl von Masterurkunden mit dem Datum des Masterzeugnisses dieser Hochschulen ausgehändigt. ⁴Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der entsprechende Grad der kooperierenden Hochschule oder Hochschulen beurkundet. ⁵Auf jeder/m dieser Masterzeugnisse und Masterurkunden ist deutlich vermerkt, dass der Abschluss im Rahmen eines kooperativen Studiengangs erworben wurde und dass die Masterzeugnisse und -urkunden der ausstellenden Hochschulen nur in Verbindung miteinander gültig sind. ⁶Für die Unterzeichnung und Siegelung gelten Abs. 1 und 2.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (5) Verlässt die/der Studierende die Hochschule oder wechselt sie/er den Studiengang, so wird ihr/ ihm auf Anforderung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung gemäß § 15 enthält.

III Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die/der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) ¹Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Masterzeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird der/dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 24

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfenden.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist der/dem Widerspruchsführenden zuzustellen.

§ 25

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Photonics ab Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) ¹Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 13/2009, S. 1247) außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Studiengang Photonics mit dem Abschluss Master of Science immatrikuliert haben.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena